

Unser 'Bank-Recht intern'-Autorenteam:

RA Dr. Alexander Deicke und Dipl. Jur. Marcel Grub, K11 Rechtsanwaltsoges. mbH, Ludwigsburg
Kontakt: über bank@kmi-verlag.de oder unmittelbar info@K11rechtsanwaelte.de

BaFin greift bei Prämienparverträgen durch

– von Dr. Alexander Deicke und Marcel Grub –

Executive Summary

Schon seit geraumer Zeit gibt es wiederkehrend Streit zwischen Bankkunden und Kreditinstituten über zu geringe Zinsen in **Prämienparverträgen**. Etliche Banken haben die Sparzinsen deutlich reduziert, und zwar auf Basis vermutlich unwirksamer Zinsanpassungsklauseln in den Verträgen. Exakt dies sieht offenbar auch die **BaFin** als Problem an.

Die Finanzaufsicht sprang nun den Kunden bei, indem sie am 21.6.2021 eine "Allgemeinverfügung" veröffentlichte. Demnach müssen die Kreditinstitute ihre Prämienparkunden darüber informieren, ob sie durch unwirksame Zinsanpassungsklauseln zu geringe Zinsen erhalten haben. In diesen Fällen müssten die Institute ihren Kunden unwiderruflich eine Zinsnachberechnung zusichern oder einen Änderungsvertrag mit einer wirksamen Zinsanpassungsklausel anbieten. Bereits mit der Kündigung attraktiver Prämienparverträge haben die Sparkassen viel Unmut auf sich gezogen (vgl. Bi-Beilage 47/2019). Bei einer fehlerhaften Berechnung der gezahlten Zinsen droht ein noch größerer Imageschaden.

Zum Hintergrund

Anlass für die von der **BaFin** aktuell erlassene Allgemeinverfügung ist, dass anscheinend zahlreiche Prämienparverträge unzulässige Zinsanpassungsklauseln enthalten. Betroffen sind ausschließlich Sparverträge, bei denen zwischen Kunde und Kreditinstitut ein variabler Zinssatz vereinbart wurde. Nicht Gegenstand des Streits sind hingegen Sparverträge mit einem garantierten Zins. Bei den in Rede stehenden Sparverträgen haben viele Kreditinstitute Zinsanpassungsklauseln verwendet, die ihnen einräumten, die vertraglich vorgesehene Verzinsung einseitig zu ändern. Dort heißt es nicht selten: "Die Sparkasse zahlt für Spareinlagen Zinsen. Der jeweilige gültige Zinssatz wird durch Aushang bekanntgegeben." Für den Kunden ist nicht ersichtlich, wie die Bank den variablen Zins kalkuliert. Diese Praxis hat der **BGH** 2004 für unwirksam erklärt und sich in späteren Entscheidungen 2010 und 2017 zu den Anforderungen an solche Klauseln geäußert. Insofern sei bei einem variablen Zins anhand von Zinsanpassungsklauseln eine völlig unbegrenzte Zinsänderungsbefugnis der Sparkasse für die betroffenen Sparer unzumutbar. Immerhin komme der laufenden Verzinsung keine unwesentliche Bedeutung zu. Deshalb dürfe die Sparkasse den in der laufenden Verzinsung liegenden Teil ihrer Gegenleistung für die Spareinlagen nicht ohne Rücksicht auf das bei Vertragsbeginn bestehende Äquivalenzverhältnis von Leistung und Gegenleistung ändern und die Sparer damit einem unkalkulierbaren Zinsänderungsrisiko ausliefern.

Die weltweite **Banken- und Finanzkrise** in den Jahren 2007/08 hat global für eine Neuausrichtung der Leitzinsen gesorgt. Auch die **Europäische Zentralbank (EZB)** hat seitdem kontinuierlich die Leitzinsen gesenkt. Ein Ende der Niedrigzinsphase ist bis dato nicht in Sicht – und sorgt bei den Geldinstituten für Einbußen, denn Einlagen bei der EZB sind für die Banken und Sparkassen mittlerweile sogar mit Strafzinsen belegt. Wenig verwunderlich also, dass diese aus den hoch verzinsten Prämienparverträgen herauswollen.

Ob die Sparkassen hierzu berechtigt sind oder nicht, ist eine Frage des jeweiligen Vertrags. Aber auch die laufende Zinsanpassung wird zunehmend kritisch beäugt. Häufig kommen Kreditsachverständige zu dem Ergebnis, eine Sparkasse habe während der Vertragslaufzeit zu wenig Zinsen gutgeschrieben hat. Bei einer

Ihr direkter Draht ...



0211/6698-321

Fax: 0211/6698-777

e-mail: bank@kmi-verlag.de

... für den vertraulichen Kontakt

Impressum

markt intern Verlagsgruppe – **kapital-markt intern** Verlag GmbH, Grafenberger Allee 337a, D-40235 Düsseldorf. Tel.: +49 (0)211 6698 199, Fax: +49 (0)211 6698 777. www.kmi-verlag.de. Geschäftsführer: Dipl.-Kfm. Uwe Kremer, Rechtsanwalt Gerrit Weber, Dipl.-Ing. Günter Weber. Gerichtsstand Düsseldorf. Handelsregister HRB 71651. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Verlages.

Bank intern Herausgeber: Dipl.-Ing. Günter Weber. Redaktionsdirektoren: Dipl.-Kfm. Uwe Kremer, Rechtsanwalt Gerrit Weber. Chefredakteur: Rechtsanwalt Dr. Axel J. Prumm. Redaktionsbeirat: Dipl.-Ing. Dipl.-Oen. Erwin Hausen, Christian Prüßing M.A., Dipl.-Oec. Curt Jürgen Wulle. Druck: Theodor Gruda, www.gruda.de. ISSN 1615-522X

Vertragslaufzeit von 15 Jahren und mehr kann sich diese Differenz nach Ansicht der Sachverständigen auf mehrere tausend Euro belaufen.

Gestärkt wurde die Sparkasse durch ein Urteil des **Bundesgerichtshofs** (BGH) vom 14.5.2019 (Az. XI ZR 345/18). Darin wurde spezifisch zu Sparverträgen der **Kreissparkasse Stendal** 'S-Prämien-sparen flexibel' entschieden, die Sparkasse habe diese Verträge nach Erreichen der höchsten Prämienstufe (hier nach 15 Jahren) kündigen dürfen. Die Banken und Sparkassen reagierten auf dieses BGH-Urteil speziell im Lauf des Juli 2019 mit zahlreichen Kündigungen.

Im Zuge dessen hatte neuerdings das **OLG Celle** über die Wirksamkeit der Kündigung eines Prämien-sparvertrages nach Erreichen der höchsten Prämien-sparstufe zu befinden (Urteil vom 3.6.2021, Az. 3 U 42/21). Streitentscheidend war die Frage, ob ein sachgerechter Grund für die Kündigung nach Nr. 26 Abs. 1 **AGB-Sparkassen** vorliegt. Einen sachgerechten Grund begründende Umstände können nach Auffassung des OLG insbesondere in einem veränderten Zinsumfeld zu sehen sein, das sich zwar nicht wegen des variablen Zinssatzes negativ auf das Vertragsverhältnis auswirkt, es jedoch der Sparkasse erschwert, die Erträge zu erwirtschaften, die sie benötigt, um die jährlichen Prämienzahlungen aufzubringen. Mithin war die beklagte Sparkasse zur Kündigung des Vertrages berechtigt.

Doch nicht nur unrechtmäßige Kündigungen machen den Sparkassen zu schaffen, sondern auch unrechtmäßige Zinsklauseln. Vor diesem Hintergrund bewertete das **Oberlandesgericht Dresden** (Urteil vom 10.9.2020) in einem Musterfeststellungsklageverfahren der **Verbraucherzentrale Sachsen** die in den Sparverträgen 'S-Prämien-sparen flexibel' enthaltenen Zinsanpassungsklauseln der **Erzgebirgssparkasse** nicht nur als unwirksam, sondern entschied auch, die Verjährung der damit einhergehenden Ansprüche beginne erst mit der Beendigung des Sparvertrages. Das hätte zur Folge, dass die Zinsneuberechnung sogar bis in das Jahr 1994 zurückreichen kann. Das OLG Dresden erklärte den gleitenden 10-Jahres-Zins (WX 4260) im obigen Fall grundsätzlich für geeignet und angemessen, um die Lücke im Vertrag im Wege einer ergänzenden Vertragsauslegung zu schließen und um als Referenz-Zinssatz bei Prämien-sparverträgen herangezogen zu werden.

Fazit und Ausblick

Betroffene Institute müssen die Vorgaben zwölf Wochen nach Bekanntgabe der Allgemeinverfügung umsetzen. Abzuwarten bleibt nun, ob die Banken und Sparkassen rechtlich gegen diese Allgemeinverfügung vom 21.6.2021 vorgehen und Widersprüche einlegen werden. Es bleibt zudem abzuwarten und zu hoffen, dass der BGH im Revisionsfall (Az. XI ZR 234/20) des OLG Dresden einen Referenz-Zinssatz definiert und auf diese Weise judikativ für Klarheit und Einheitlichkeit sorgt.

Bei einem Prämien-sparvertrag, bei dem die Prämien auf die Sparbeiträge stufenweise bis zu einem bestimmten Sparjahr steigen, ist eine ordentliche Kündigung nach Nr. 26 Abs. 1 AGB-Sparkassen nach Erreichen der höchsten Prämienstufe möglich. Ein sachgerechter Grund für die Kündigung nach Nr. 26 Abs. 1 AGB-Sparkassen kann insbesondere in einem veränderten Zinsumfeld zu sehen sein.

Handlungsempfehlung

- I. Überprüfung, ob Prämien-sparverträge mit derartigen Klauseln verwendet werden und ggf. Anpassung eben dieser.
- II. Kontaktaufnahme zu den Kunden mit solchen Verträgen, um eine Einigung über die Zinsen zu erreichen bzw. vorzubereiten:
 - Erläuterung, dass aufgrund der unwirksamen Klausel unter Umständen Zinsen in zu geringer Höhe gezahlt wurden.
 - Angebot zur Vereinbarung einer sachgerechten, die Vorgaben des BGH aus dem Urteil vom 13.4. 2010 (Az. XI ZR 197/09) berücksichtigenden Zinsanpassungsklausel im Rahmen eines individuellen Änderungsvertrags unterbreiten.



Dr. **Alexander Deicke** (li.), MBA, LL.M. (M&A), PGDE, DS-Recht (Münster), CIPM (IAPP) Rechtsanwalt, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht, und **Marcel Grub** (re.), Dipl.-Jur., Wissenschaftlicher Mitarbeiter



In Europas größter Informationsdienst-Verlagsgruppe...

...erscheinen die wöchentlichen Branchenbriefe:

steuerberater intern
immobilien intern
umsatzsteuer intern
Ihr Steuerberater
steuertip GmbH intern
EXCLUSIV (Schweiz)

Augenoptik
Auto
Taschkette
Möbel
Schmuck
Unterhaltungselektronik
Apotheke
Installation
Santitär
Heizung
Damenmode
Möbel
Fachhandel
Sport
Fachhandel
Elektronik
Fachhandel
Möbel
Fachhandel
Parfümerie
Eisenwaren
Werkzeuge
Garten
Möbel
Fashion
Schuh
Fachhandel
Foto
Fachhandel
Telekommunikation
Spielwaren
Basteln
Elektronik
Installation
Dessau
Herrenmode
& Accessoires
Wäsche
Stühle
Handarbeiten
Kosmetik
Mittelstand

Bank intern
kapitalmarkt intern
finanztip
versicherungstip
investment intern
inside track (USA)